

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/11/28 B817/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2005

## **Index**

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

Tir VergabenachprüfungsG 2002 §13 Abs5

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch Abweisung des Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in einem Nachprüfungsverfahren betreffend die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zur Lieferung von Auftausatz für den Winterdienst; keine Beschwer mehr hinsichtlich einer bereits außer Kraft getretenen einstweiligen Verfügung

## **Rechtssatz**

In Vergabekontrollverfahren sind grundsätzlich mündliche Verhandlungen abzuhalten (civil rights betroffen).

Kein Vorliegen von Ausnahmen iSd Rechtsprechung des EGMR (unbestrittener Sachverhalt, Klärung bloß einfacher Rechtsfragen).

Schlüssige Bescheidbegründung kein Ersatz für die Erörterung des Sachverhaltes mit den Parteien in einer Verhandlung.

Hier: Relevanz bestimmter Urkunden für die Feststellung des Sachverhaltes, welche nicht mit der beschwerdeführenden Gesellschaft erörtert wurden.

Zurückweisung der Beschwerde hinsichtlich einer vom UVS erlassenen einstweiligen Verfügung betr die Untersagung der Zuschlagserteilung für einen Monat mangels Beschwer.

Da die einstweilige Verfügung auch ohne ausdrückliche Aufhebung gemäß §13 Abs5 Tir VergabenachprüfungsG außer Kraft getreten wäre, würde die Aufhebung des Spruchpunktes 2 zu keiner Änderung der Rechtslage für die beschwerdeführende Gesellschaft führen.

## **Entscheidungstexte**

- B 817/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2005 B 817/05

## **Schlagworte**

Verfügung einstweilige, Vergabewesen, Öffentlichkeitsprinzip, Verwaltungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Verhandlung mündliche, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B817.2005

## **Dokumentnummer**

JFR\_09948872\_05B00817\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)